Norddeutsche Allgemeine Zeitung.

Abend-Ausgabe.

Inserate übernehmen ausserhalb Berlins: Bonn: M. Cohen. — Bremen: E. Schlotte. — Wilh. Schaller. — Stettin: S. Salomon. — Frankfurt a. M.: G. L. Daube & Co. — Hamburg: Haasenstein & Vogler, Joh. Noothaar, Adolf Steiner, William Wilkens. — Görlitz: C. Schonewald. — Mainz: D. Freur. — Minden: C. Marowski. —

Wien: M. Dukes, I., Wollzeile No. 8—8; A. Oppelik, I., Stubenbastei 2. — Frankreich, England und Belgien: Alleinige Annahme bei der Compagnie générale de Publicité étrangère, John F. Jones & Cie. in Paris, 31bis rue du Faubourg Montmartre. — Schweiz: Orell Füssli & Co., Zürich.

Nr. 336. [31. Jahrgang.] **Berlin, Donnerstag den 21. Juli 1892, Abends.** **[31. Jahrgang.] Nr. 336.**

Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" erscheint täglich Morgens und Abends mit Ausnahme von Sonntag Abend und Montag Morgen, bei besonderen Ereignissen in Extra-Ausgaben. Der Abonnementspreis beträgt für das Deutsche Reich und die österreichisch-ungarische Monarchie vierteljährlich **7 Mark 50 Pf., für das übrige Ausland mit dem entsprechenden Postaufschlag, und werden Abonnements bei den betreffenden Postanstalten angenommen.** Für **Berlin** nehmen **sämmtliche Zeitungs-Spediteure** und die **Expedition** dieser Zeitung **Wilhelmstraße 32,** Abonnements vierteljährlich zum Preise von **7 Mark 50 Pf.** sowie die **Post-Expeditionen 8 Mark** inkl. Bestellgebühr entgegen. Preis der einzelnen Nummer 10 Pf. Inserate nimmt die Expedition zum Preise von **40 Pf.** pro fünfgespaltene Petitzeile an. Beiträge für die **Redaktion** der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung" sind an diese: **Berlin SW. Wilhelmstraße 32,** zu richten, **und wird gleichzeitige Honorarangabe erbeten.**

Fernsprech-Anschluß Nr. 6514. **Nachträgliche Honoraransprüche finden keine Berücksichtigung,** unbenützte Einsendungen können nicht aufbewahrt werden. **Fernsprech-Anschluß Nr. 6514.**

Wochen-Abonnement.

Für die **Reise-Saison** haben wir ein **Wochen-Abonnement** auf unsere Zeitung eingerichtet. Dasselbe beträgt für die Woche mit **zweimaliger täglicher** Kreuzband-Sendung innerhalb des Deutschen Reiches und der österreichisch-ungarischen Monarchie **Mk. 1,20,** für die übrigen Staaten **Mk. 1,50.** Um die Abonnenten regelmäßig und pünktlich in den Besitz der Zeitung zu setzen, ist es erwünscht, daß beim Wechsel des Aufenthaltsortes die Expedition 1—2 Tage vorher davon Kenntniß erhält.

Politischer Tagesbericht.

Berlin, 21. Juli.

Die öffentliche Aufmerksamkeit ist neuerdings auf die Irrenpflege gelenkt; das legt die Frage nahe, in welcher Beziehung ist denn vorgesorgt, daß Geisteskranke, die unfähig sind, ihre Rechte wahrzunehmen und Rechtsgeschäfte auszuführen, in dieser Beziehung beraten und versorgt werden? Die Gesetze verordnen nun wohl, daß den Wahn- und Blödsinnigen, denen nur diese Kategorien kennt das in Preußen geltende Recht, Vormünder bestellt werden. Allein es fehlt an einer zwingenden Bestimmung, wann dieser Fall eintreten soll. Das Gesetz (Zivilprozeßordnung § 593) besagt nur: „Eine Person kann für geisteskrank nur durch Beschluß des Amtsgerichts erklärt werden, der nur auf Antrag erlassen wird." Während die moderne Richtung der Gesetzgebung im „Rechtsstaate" überall bestrebt war und ist, strikte Normen „ob" und „wann" aufzustellen, während beispielsweise dieser Grundzug noch erst neuerlich auf dem Gebiete der Strafverfolgung die Berücksichtigung von Opportunitätsgründen beseitigt und ausdrücklich das Prinzip der Legalität sanktioniert hat, ist diese Zeitentwickelung spurlos am Entmündigungsverfahren vorübergegangen. Das ist nun, unseres Erachtens, allerdings kein unbedingter Fehler, weder im Prinzip als solchem, noch in der eigenartigen Materie im Besonderen; allein es bleibt eine, in gewissem Sinne einem Anachronismus gleichende, eigenartige Erscheinung. Denn die Entmündigung als solche ist nicht bloß eine Privat-, Familien- oder Kommunnemangelegenheit, vielmehr hat auch das öffentliche Staatsinteresse hierbei ein gewichtiges Wort mitzureden. Das Interesse der Angehörigen mag hier oft genug mit dem öffentlichen Interesse sich entweder bloß nicht decken, oder sogar kollidiren. Für diesen Fall aber findet sich nur eine einzige kurze Bestimmung im Gesetz, die, daß außer den bestimmten gesetzlich hierzu ermächtigten Verwandten eines Geisteskranken in allen Fällen auch der Staatsanwalt bei dem vorgesetzten Landgerichte zur Stellung des Entmündigungsantrages bei dem Amtsgericht befugt erklärt ist. Das Gesetz anerkennt also eine allgemeine Verpflichtung der aus den Staatsorganen hier berufenen Behörde, die Entmündigung der Geisteskranken, in Sonderheit derjenigen Geisteskranken, welche unheilbar und bereits in öffentlichen Irrenanstalten untergebracht sind, herbeizuführen, nirgend. Um so wünschenswerther wäre eine allgemeine, die Grundsätze gleichmäßig regelnde Anordnung, in der von Amtswegen diejenigen Voraussetzungen festgesetzt werden, welche in der Regel die Einleitung eines Entmündigungsverfahrens bedingen sollten. Es fehlt, unseres Wissens, hieran, und daraus erklärt es sich, daß an verschiedenen Orten auch ganz verschieden prozedirt wird. Nur soweit es sich darum handelt, der maßgebenden Behörde Kenntniß von der Geisteskrankheit einer Person, von ihrer Unterbringung in eine staatliche oder Privat-Irrenanstalt und von der die Dispositionsfähigkeit ausschließenden Bedeutsamkeit der Geisteskrankheit zu verschaffen, haben wir allgemeine Anordnungen der Administrativbehörden, der Ministerien des Innern und des Kultus.

Im Uebrigen kann nur aus der obigen Bestimmung der Zivilprozeßordnung gefolgert werden, daß in der dem Staatsanwalte gegebenen Befugniß zur Stellung des Entmündigungsantrages auch die Dienstpflicht liegt, mit diesem Antrage überall da vorzugehen, wo solches das öffentliche Interesse erfordert. Wie aber die Gesetzgebung liegt, ist die Prüfung der Frage, ob das öffentliche Interesse die Entmündigung fordert, schrankenlos in jedem einzelnen Falle dem diskretionären Ermessen der Staatsanwaltschaft überlassen. So bestehen hier thatsächlich ganz andere Grundsätze wie diejenigen sind, welche sonst die Amtsthätigkeit dieser Behörde regeln. Wir finden hierin einen neuen Beleg für unsere Auffassung, daß die Staatsanwaltschaft begrifflich eine reine Verwaltungsbehörde und im Rahmen des Staatsorganismus falsch placirt ist. Gerade hier zeigt es sich, wie mit den allgemeinen Gesichtspunkten des öffentlichen Staatswohles und nicht nach den individualisirten Bestimmungen eines Einzelparagraphen operirt werden muß. Derselbe, scheinbar einen Dualismus abgebende Grundsatz, daß der Staatsanwalt im Strafverfahren sowohl das Interesse des Staates dahin, daß kein Schuldiger der Strafe entgeht, wie das Interesse des der That Verdächtigen, daß er nicht unschuldig verurtheilt werde, wahrzunehmen hat, tritt auch hier entgegen. Nur daß die Lösung zur Harmonie hier leichter ist, sobald eben der Verwaltungsstandpunkt gewahrt bleibt: Die Berufsthätigkeit der Anklagebehörde weist darauf, den Schwerpunkt einer Geisteskrankheit dahin zu legen, ob sie sich in Gemeingefährlichkeit äußert. Denn wenn in der Irrenheilkunde mit manchen Begriffen älterer Schulen — wir erinnern nur an Hypromanie und Kleptomanie — aufgeräumt ist, so sind dafür viel intrikatere und subtilere Krankheitsformen gefunden, so z. B. der „beginnende Querulantenwahnsinn". Der Beruf nun, das Unrecht überall und in jeder Erscheinung, als Droschkenfahrtarif-Kontravention, als Schmuggel, als Verleumdung oder als Mord und Brandlegung zu verfolgen, legt deshalb dem Vertreter der Anklagebehörde die Prüfung besonders nahe: bietet auch die Geisteskrankheit Erscheinungen, die Rechtsverletzungen involviren? Und der Staatsanwalt par excellence wird versucht sein, hier die Erörterung anzusetzen, ob das öffentliche Interesse die Entmündigungseinleitung erheischt. Allein das wäre einseitig. Das öffentliche Interesse muß nicht nur sorgen, daß der Geisteskranke keinem Anderen Nachtheile und Gefahren zufüge, sondern auch, daß dem Kranken, der sich nicht selbst schützen und wahren kann, keine Unbill zugefügt, daß er vor Nachtheil und Gefahr geschützt werde. Unter diesem Gesichtswinkel aber wird das öffentliche Interesse, wie es hier das Interesse der Geisteskranken mit umgreift, auch überall da die Einleitung der Entmündigung angezeigt erscheinen lassen, wo bei Aussetzung derselben der Geisteskranke in eine hülflose Lage gerathen würde. Diese Hülflosigkeit kann sich erstrecken auf sein leibliches Ergehen, wo es nothwendig wird, solches durch einen Vormund kontrolliren oder aufsehen zu lassen, oder auch auf die Unfähigkeit, Hab und Gut zu verwalten und so vielleicht zu Gunsten habgieriger Angehöriger seines Vermögens beraubt zu werden.

Das Alles sind Dinge, die zu erörtern der Anklagebehörde beruflich fern liegen und deren Erörterung nur unter Zuhülfenahme eines weitläufigen Apparates erfolgen kann. So lange keine kollidirenden Interessen obwalten, ist es demgegenüber wohl das Richtige, daß der Staatsanwalt die Thätigkeit der Angehörigen des Geisteskranken anregt, die Entmündigung mehr als eine gütliche Familienangelegenheit zu behandeln, anders aber, wo entgegenstehende Familieninteressen, oder wo das Interesse der beherbergenden Irrenanstalt mit im Spiele ist. Hier bedarf es dann des nachdrücklichen Einsetzens einer amtlichen Autorität. Und dies gelangt — allerdings auch wieder nur in der Form der Berechtigung, nicht aber der Verpflichtung, im § 597 der Zivilprozeßordnung zum Ausdruck, der Staatsanwalt kann in allen Fällen das Verfahren durch Stellung von Anträgen betreiben. Eine weitere Frage, wann der Entmündigungsantrag zu stellen, findet eine doppelte Beleuchtung. Eine ältere, der heutigen Behandlung der Irren durch den Arzt wohl kaum noch entsprechende Bestimmung von 1839, warnt aus verschiedenen Gründen vor der verfrühten Stellung des Entmündigungsantrages; eine spätere Anordnung von 1880 untersagt, um eine etwaige ungerechtfertigte Einsperrung von Personen in Privat-Irrenanstalten zu verhüten, die unge bührliche Verzögerung der Stellung des Entmündigungsantrages. Auch hier dürfte es kaum schwer sein, die allgemein richtigen Punkte für das richtige Mittel zusammen zu fassen.

Wenn es daher so zeitgemäß, wie dankenswerth ist, daß die Reform des Irrenwesens angeregt wurde, so muß dieselbe sich jedenfalls auch mit auf den Entmündigungsprozeß erstrecken.

Zur **Nordlandsreise des Kaisers** melden briefliche Nachrichten aus Christiania vom 18. d. M., daß, nachdem Se. Majestät am 12. Juli von Tromsö in Karlsö Nachmittags 2 Uhr angekommen war, mit dem Gefolge ein Spaziergang an Land gemacht wurde, worauf in einem mitgebrachten Zelte das Abendbrot eingenommen wurde. Am nächsten Tage begab sich der Kaiser nach Rudammna, und dort, nur von Leibjäger begleitet, auf die Rennthierjagd, bei welcher deren Besitzer, Herr Figenschenn, als Wegweiser diente. Zwei Rennthiere wurden geschossen und ein weiteres am nächsten Tage, bevor die Abreise nach Skarö erfolgte. Die Reise war fast überall, besonders auf Skarö, von „strahlendem" Wetter begünstigt.

Wie ein Privattelegramm aus Wilhelmshaven meldet, ist heute Morgen 8 Uhr das Manövergeschwader der Kaiserjacht entgegen nach der norwegischen Küste unter Dampf gegangen.

Auch die königlich bayerische Regierung hat eine Befragung der Industriellen und Gewerbetreibenden über ihre Meinung betreffs der **Berliner Weltausstellung** eintreten lassen. Nach den Münchener „N. N." haben sich Oberbayern, Rheinpfalz und Mittelfranken, besonders auch Nürnberg, entschieden für Veranstaltung der Ausstellung erklärt, während sich die übrigen Bezirke ebenfalls in bejahendem Sinne, jedoch nur bedingungsweise ausgesprochen hätten.

Nach einem die zwei Jahre vom 1. April 1889 bis 31. März 1891 umfassenden, soeben erschienenen statistischen **Sanitätsbericht der Marine** betrug die Kopfstärke der Marine im ersteren Jahr 15 507, im letzteren 15 876 Mann, wovon sich 8033 resp. 8236 Mann an Bord und 7474 resp. 7640 an Land befanden. In beiden Berichtsjahren zusammen betrug der Krankenzugang 29 943 Mann, und zwar 15 707 an Bord und 14 236 an Land. Die Sterblichkeit beliefe sich auf 159 Todesfälle, welche sich mit 94 an Bord und mit 65 an Land vertheilen; an Krankheiten starben 110 Mann, 63 an Bord und 47 an Land; durch Selbstmord endeten 18 Mann, je 9 an Bord und an Land; als Selbstmordversuchen wurden ermittelt: 7 Mal Furcht vor Strafe, 2 Mal Liebesgram, 1 Mal Melancholie. Durch Unglücksfälle kamen 31 Mann um's Leben, 22 an Bord und 9 am Lande.

Nachdem verschiedene Schiedsgerichte der **Unfallversicherung** die Praxis angenommen haben, von einer Belehrung der Berufungskläger über das Rechtsmittel des Rekurses abzulehen, hat das **Reichs-Versicherungsamt** darauf hingewiesen, daß Fälle vorkommen können, in denen es offenbar der Absicht des Gesetzes entspreche, wenn der abgewiesene Berufungskläger auf die Möglichkeit, das Schiedsgerichtsurtheil im Rekurswege anzufechten, ausdrücklich hingewiesen werde. Beispielsweise liege hierzu dann Anlaß vor, wenn eine versicherte Person zwar einen Betriebsunfall unstreitig erlitten hat, aber unter Umständen verunglückt ist, die es zweifelhaft lassen, welche Berufsgenossenschaft die Folgen des Unfalles aufkommen muß. Wird in einem solchen Falle die Entschädigung abgelehnt und weisen die angerufenen Schiedsgerichte, weil sie diejenige Berufsgenossenschaft, für welche sie errichtet sind, nicht für haftpflichtig erachten, die Berufung zurück, so empfehle es sich, daß die Vorsitzenden der Schiedsgerichte bei der Zustellung des Urtheils den Berufungskläger schriftlich darüber belehren, wie er die Nachprüfung des Urtheils in der Rekursinstanz herbeizuführen vermöge. Durch solches Verfahren werde im Sinne des Gesetzes nach Möglichkeit Vorsorge gegen das sozialpolitisch unerwünschte Ergebniß getroffen, daß ein zweifelles entschädigungsberechtigter Verletzter oder die zweifelles entschädigungsberechtigten Hinterbliebenen eines Getödteten lediglich in Folge des Streites um die Passivlegitimation unentschädigt bleiben.

Zur Frage der Länge der **Lohnfristen** für Fabrikarbeiter spricht sich der Gewerbe-Aufsichtsbeamte für den Oppelner Bezirk in folgender Weise aus: „Die Einführung kürzerer Lohnfristen wird durch das zeitraubende Abrechnungswesen, welches die Akkordarbeit im Gefolge hat, erschwert. Auf den meisten Werken ist es deshalb immer noch üblich, monatlich, und zwar um die Mitte des Monats, für den vorausgegangenen Monat, zu lohnen und am Ende des Monats eine Vorschußzahlung auf den in dem abgelaufenen Monat verdienten Lohn zu gewähren. Vielfach sind zwei und drei derartige Vorschußzahlungen eingeführt worden. Eine vierwöchentliche Lohnung mit einmaliger Vorschußzahlung läßt sich meines Erachtens mit Rücksicht auf die Gewohnheiten der hiesigen Bevölkerung nicht als zweckmäßig und den Bedürfnissen entsprechend bezeichnen. Es hat nicht nur für den oberschlesischen Arbeiter, sondern auch für andere Menschen Schwierigkeiten, die ihnen für einen größeren Zeitraum zufließenden Einnahmen haushaltserlich zu verwerthen. Achttägige Lohnungen entsprechen gleichfalls nicht dem Interesse des Arbeiters, und zwar aus dem Grunde, weil er dann zu keiner Zeit so viel Geld in die Hände bekommt, daß er die monatliche Miethe oder in größeren Zeiträumen wiederkehrende Ausgaben (für Beschaffung von Kleidungsstücken u. dgl.) ohne Schwierigkeit leisten kann, wenn er nicht gerade besonders sparsam ist. Hingegen entspricht es den wirthschaftlichen Bedürfnissen und Gepflogenheiten des Arbeiters, wenn er einmal monatlich eine größere Summe Geldes und 2—3 mal einen kleineren Betrag, der für die Beschaffung der täglichen Bedürfnisse ausreicht, in die Hände bekommt. Monatliche Lohnung mit 2—3 Vorschußzahlungen ist deshalb meines Erachtens diejenige Lohnungsart, die den Interessen der Arbeiter am Meisten entspricht. Die vierwöchentliche Abrechnung erspart den Industriellen nicht nur Arbeit, sondern sie ist auch ein gelindes Hinderniß für eine übertriebene Freigiigkeit. Wenn es auch im Interesse des Arbeiters liegt, daß ihm die Möglichkeit gesichert bleibt, seine Arbeitskraft möglichst ungehindert da zu verwerthen, wo sie ihm am Besten bezahlt wird, so hat doch der häufige Uebergang von einem Werke zum andern nicht nur wirthschaftliche Nachtheile für den Arbeiter, sondern er ist auch hinderlich für die Entwickelung eines guten Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeiter und geeignet, Unfälle herbeizuführen, da die Unfallgefahr für einen Arbeiter in einem Betriebe, wo er so zu sagen zu Hause ist, weniger groß ist, als in einem fremden."

Dem Jahresbericht der Handelskammer zu Elberfeld entnehmen wir:

Das Jahr 1891 war für unseren Bezirk ein durchaus unbefriedigendes, wie es wohl auch für nahezu die gesammte Gewerbethätigkeit im Deutschen Reiche gewesen sein dürfte. Die bereits im vorigen Jahresbericht erwähnte Wechselwirkung der verminderten Kaufkraft auf die gewerbliche Produktion und der hierdurch hervorgerufenen weiteren Beschränkung dieser Produktion auf die Einnahmen zahlreicher Kreise von Konsumenten bestand im Jahre 1891 fort und machte sich immer fühlbarer. Die Entmuthigung, welche in Folge andauernd weichender Preise der Rohstoffe sowie der Fabrikate immer größere Kreise ergriff, drückte lähmend auf alle Unternehmungen und veranlaßte ohne Zweifel auch den Zwischenhandel, die thatsächliche Verminderung der Warenbestände anzustreben und durchzuführen.

Es ist begreiflich, daß, wenn eine derartige Bewegung alle betheiligten Zweige auf einmal erfaßt, die Wirkung eine außerordentlich große sein muß, und immitten derselben jener Augenblick, in welchem der tiefste Stand insofern erreicht wurde, als die Waarenvorräthe wieder auf einer normalen Höhe angelangt waren, sich nicht sogleich erkennen ließ, so daß der Mangel an Vertrauen noch längere Zeit weiter wirkte, als in den Verhältnissen begründet gewesen sein würde.

Große Hoffnungen waren von manchen Seiten auf die Nachfrage aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika gesetzt worden, weil man glaubte, daß nach der empfindlichen Stockung, welche unser Export seit Einführung der Mac Kinley-Bill erlitten, durch die reiche Ernte sowohl in Getreide als in Baumwolle daselbst ein Rückschlag zum Bessern eintreten

---

Feuilleton der Norddeutschen Allg. Zeitung.

Berlin, den 21. Juli 1892.

Sommerbilder aus England.

Von Leopold Katscher.

[Nachdruck verboten.]

IV.

Bis in den Anfang unseres Jahrhunderts fand das altherühmte Schauspiel der „Lordmayorsschau" zu Wasser statt; noch vor fünfundzwanzig Jahren wurde den nach London kommenden Fremden die alte Gondel gezeigt, auf der sich die Ober-Bürgermeister der City während der Themsefahrt von Mansion-House nach Westminster Hall mit der City „vermählten", wie einst die Dogen von Venedig auf dem „Bucentaur" mit der Adria. Seither ist eine große Bootprozession auf der Themse nach der anderen abgekommen, bis auf zwei. Beide hängen mit dem Leben und Treiben an zwei großen Lehranstalten zusammen: der bedeutendsten Universität und der hervorragendsten Mittelschule des Landes.

Im vorigen Jahrhundert stattete Georg III. einmal an seinem Geburtstag, dem 4. Juni, dem College zu Eton einen Besuch ab. Seither feiert die Schule diesen Tag alljährlich in einer Weise, welche den „fourth of June at Eton" zu einem der interessantesten Ereignisse der „Saison" zu stempeln pflegt, namentlich für die ehemaligen Schüler und für die Eltern der jeweiligen Zöglinge der Anstalt. Sie Alle, wenn sie nicht allzu fern weilen, eilen herbei, eingedenk des gemeinsamen Bandes und auf einen Tag jeden Alters- und Rangesunterschied vergessend. Den Anfang des Festes machen griechische und lateinische, englische und deutsche, französische und italienische Ansprachen und Vorträge der Primaner. Sodann erfolgt im großen Rasenhof die Aufrufung der Namen, worauf diejenigen Gäste, die vom Direktor — hier „Provost" genannt — eingeladen worden, in dessen Wohnung ein Gabelfrühstück einnehmen, bei dem man gewöhnlich einige Minister, viele Lords, einen oder den anderen Bischof, mehrere Generale, zahlreiche Parlamentsmitglieder und andere hervorragende Persönlichkeiten beisammen sehen kann. In den Wohnungen der verschiedenen Lehrer sehen sich die Schüler truppweise zu Tisch. Um drei Uhr wird in der sehr schönen Kapelle des Eton-College Gottesdienst abgehalten. Alsdann erfrischen sich Zöglinge und Gäste mit Thee, und nun geht das Hauptvergnügen des Tages vor sich. Man versammelt sich auf einer riesigen, am Ufer der Themse liegenden, den Namen „Brocas" führenden Wiese, um die Bootprozession zu sehen, welche sich von dort bis zu dem etwa eine halbe Stunde entfernten Gasthaus „Surly Hall" bewegt, aus den mit Anstaltszöglingen bemannten acht Booten des Kollegiums besteht und von einer alterthümlichen Barke angeführt wird, in der berufsmäßige Themseruderer die Ruder handhaben. Die Zuschauermenge rekrutirt sich, außer den Gästen und den Schülern, aus den Bewohnern Etons und der Umgebung, aus Soldaten, Polizisten, Fischern, Zigeunern, Straßensängern, Süßigkeitenverkäufern, Obsthändlern u. s. w. Kaum verlassen die Boote das Ufer, so ertönt auch auch schon Militairmusik von der ersten Barke her, in der die Leibgardistenbande ihren Platz genommen hat, und gleichzeitig erklingt von dem benachbarten Windsor Glockengeläute. Bald mischen sich auch Hochrufe hinein und Händeklatschen, man nickt den Ruderern zu und weht mit den Taschentüchern, bis die Boote wieder bei den „Brocas" angelangt sind. Jetzt wird ein Feuerwerk abgebrannt und dann rudern sämmtliche Boote vorschriftsmäßig drei Mal um ein winziges Inselchen herum, das inmitten der Flußbreite liegt. Schließlich stoßen die Mannschaften mit den Rudern an und begrüßen einander militairisch; die Glocken der nächsten Kirche läuten; die Musik spielt die Nationalhymne; der Feuerwerker läßt zu guterletzt das Wappen des Kollegs nebst diesen Motto „Floreat Etona" in feurigem Bilde erscheinen, wofür er von den Zöglingen mit gewaltigen Cheers belohnt wird, — und die Feier des Geburtstages Georg III. ist zu Ende.

Verfolgte man etwa eine Woche nach dem „Fourth of June" den Lauf der Themse von Eton nordwärts, so gelangte man nach einigen Stunden in die ebenfalls an ihr liegende altberühmte Universitätsstadt Oxford, und zwar kommt man gerade zurecht, um die sogenannte „Commemorationswoche" mitzumachen, die ihren Namen dem Umstande verdankt, daß alljährlich an einem ihrer Tage in dem „Sheldonischen Amphitheater" das Andenken der Begründer und der späteren Wohlthäter der Universität gefeiert wird; dies geschieht in höchst origineller Weise.

Wenn das akademische Jahr zu Ende geht, legt Oxford sein buntestes und heiterstes Kleid an: Die College-Gärtner entfalten eine emsige und rastlose Thätigkeit, und die riesigsten Rasenstücke und Blumenbeete, die zu all diesen ehrwürdig grauen, mit Giebeln versehenen Gebäuden die schöne Einfassung bilden, sehen höchst zierlich aus. Die „Bursars", die auf den Ruf ihrer Colleges eifersüchtig sind, kommandiren ihre Köche und Kellermeister, welche geschäftig sind, die umfangreiche Speisekarte, mit der Oxford seine Besucher zu empfangen gewohnt ist, in solide Wirklichkeit zu übertragen. Die mit der „Commemoration" verbundenen Gastereien und Festlichkeiten locken stets große Schwärme von Ausflüglern, zumeist Verwandten der Studenten, nach Oxford, und Alle pflegen beheidigt abzureisen, obwohl die Preise der Hotelwohnungen um diese Zeit eine enorme Höhe erreichen.

Die Gedächtnißfeierwoche beginnt — gewöhnlich Mitte Juni — mit dem „show sunday", d. h. dem altergebrachten Paradesonntag, so genannt, weil an ihm die Beamten, Professoren, Lehrer und Kollegiaten der Universität und ihrer Colleges in vollem Ornat in der „Breiten Allee" des prächtigen Christchurch-Garten gleichsam offiziell spazieren gehen, wahrscheinlich um ihre ganze „ernste Würde" von dem zahlreich anwesenden auswärtigen Publikum bewundern zu lassen. An den folgenden Tagen giebt es Konzerte der philharmonischen Gesellschaft und eines anderen Musikvereins, verschiedene Bälle und die bei den Gästen stets besonders beliebte „Prozession der Boote". Die Boote sämmtlicher Kollegien sind voller Damen, und die am Fluße liegenden Christchurch-Wiesen wimmeln von lichten Roben und Studentenuniformen; — die englischen Studenten müssen bekanntlich eine eigenartige Gewandung tragen. Das entgegengesetzte Ufer ist ebenfalls von einer Menge in Feiertagskleidern besetzt und menschenbeladene Boote kreuzen den Fluß unaufhörlich. Der Reihe nach begeben sich alle Boote — festlich bemalt und neu polirt, die Flaggen ihres Colleges am Steuer tragend — nach ihren Stationen. Musikbanden spielen und die Sonne verschwendet ihren schönsten Glanz. Die Boote kommen dann im Gänsemarsch an der gemeinsamen Universitätsbarke vorbei; da sollte man einmal das gegenseitige Emporwerfen der Ruder sehen und das Wiedertrufen hören! Am nächsten Tage lockt eine schöne Blumenausstellung in einem der Colleges belle Haufen schöner Damen in Studentenbegleitung an; der Abends gegebene Freimaurerball wird immer stark besucht. Auch fehlt es nicht an Wasserpartieen nach dem nahegelegenen reizenden Dorfe Nuneham.

Das wichtigste und interessanteste Ereigniß der Woche ist jedoch die eigentliche „Commemoration", die am letzten Tage im Sheldonschen Amphitheater stattfindet. Diese seltsame Zeremonie wird immer hauptsächlich von Damen gern gesehen, die nicht wenig zu staunen pflegen über das merkwürdige Gemisch von Feierlichkeit und Zügellosigkeit, das Rennen und Drängen auf den Gallerieen und die leichtfertige Art, wie die Studenten die ernstesten Dinge behandeln. Lange vor der Ankunft des Vizekanzlers — diesen Titel führt der oberste Leiter der Universität — ist der große Saal überfüllt. Die Studenten amüsiren sich und ihre Gäste damit, daß sie die anwesenden bekannteren Persönlichkeiten theils auszischen, theils durch Beifallsrufe auszeichnen, oder daß sie Jeden, der eine blaue oder gelbe Kravatte, eine weiße oder bunte Weste, einen braunen oder grauen Rock trägt, anbrüllen; sie setzen diesen harmlosen Leuten so arg zu, daß manche sich zurückziehen, was den muthwilligen Jünglingen wieder Gelegenheit giebt, ein ohrenzerreißendes Triumphgeschrei auszustoßen. Punkt 12 Uhr erscheint der Vizekanzler in Begleitung von 10—12 Universitätsbeamten, welche goldene und silberne Szepter tragen. Nachdem er auf einem erhöhten, karminsammtnen Thronsessel Platz genommen, eröffnet er die Zeremonieen mit einer lateinischen Rede, die aber vom größten Theil des Publikums nicht gehört werden kann, weil die Studenten sie fortwährend aufs Geräuschvollste kritisiren; man kann da vielfach schreien hören, der lateinische Styl des alten Herrn sei abscheulich und kaum eines erstklassigen Universitätshörers würdig u. s. w.

Der nächste Programmpunkt ist die Ertheilung von Ehrendoktorgraden an Politiker, Forscher, Schriftsteller und Dichter. Die Uebertragung der Titel wird studentischerseits mit allerlei Narreteien unterbrochen. Bald heißt es: „Drei Hochs für die Damen in rosa Hauben!", bald: „Es lebe die Dame mit dem Fächer!" Wenn der Kanzler bei der Verleihung der Ehrengrade seinen Kollegen — den offiziellen Mitgliedern der Universitätsbehörden — die formelle Frage stellt: „Placetne vobis, domini doctores?" Placetne vobis, magistri?" erschallt es von den Gallerieen her: „Non placet." oder: „Placet," oder: „Wer ist er?" oder gar: „Warum trägt er einen Regenschirm?" Diese närrische Szene ist den echten Briten so lieb, daß man gar nicht daran denkt, den Unfug abzustellen.

Nachdem die neuen Ehrendoktoren zur Rechten des Vizekanzlers Platz genommen, besteigen die preisgekrönten Studenten des Jahres der Reihe nach eigens errichtete Kanzeln und beginnen — nicht zu predigen, sondern die Gedichte, Essays 2c., für die sie Preise erhalten haben, vorzulesen. Während der englischen Vorträge herrscht Ruhe, die griechischen und lateinischen Verse und Prosastücke jedoch verschwinden grotzenhaft unter den ebenso humoristischen wie energischen und lärmenden Kommentaren der ungebuldigen Studentenschaft. Hiermit ist das Programm erschöpft und der Vizekanzler kann die „Konvokation für aufgelöst" erklären. Allerlei Lustbarkeiten, ein Konzert und ein Ball schließen den Tag und gleichzeitig die Festlichkeiten der Woche ab. Am nächsten Morgen beginnen die viermonatigen Ferien.